



Vereinsstatuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen Rüthi-Lienz-Plona besteht ein im Dezember 1956 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rüthi. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen/Appenzell und somit dem Frauenbund Schweiz angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in der Gesellschaft zu erfüllen suchen und die Gemeinschaft pflegen wollen. Der Verein vertritt insbesondere die Interessen der Frau und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in kulturellen, staatsbürgerlichen, erzieherischen und religiösen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und dem Frauenbund Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art 14 sind vom Beitrag befreit.

Der Vorstand kann Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen. Frauen über 80 Jahren werden zu Freimitgliedern ernannt.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Hauptversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres abgehalten wird.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Wahl von zwei Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 14
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung beim Präsidium oder dem Vorstand angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Homepage einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Amtszeit der Präsidentin beträgt max. 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die ablaufende Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um max. 1 Amtszeit verlängert werden. Der Vorstand darf zudem für gewisse Aufgaben Delegierte ernennen, um ihn zu vertreten.

Art. 13 Beschlüsse und Sitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (Ressorts) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährleistet: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente. Die Reglemente können jederzeit auf der Homepage eingesehen werden.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- Regelmässigen Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams.
- Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisorinnen. Die Jahresrechnung der Untergruppen wird in die Jahresrechnung des Vereins integriert.
- Gemeinsame Hauptversammlung (Ressort als Traktandum)
- Eine Vereinbarung der Zusammenarbeit
- Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein
- Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz, Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins innert fünf Jahren.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins nach aussen
- Planung und Durchführung der Hauptversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- Ernennung der Ressortsverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen und Kommissionen
- Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 14
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung gem. Art. 10
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Interne und externe Kommunikation
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und mit dem Frauenbund Schweiz.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Art. 16 Unterschriftberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Revision

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem.

Art. 14. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. In der Regel wird die Revision von zwei Revisorinnen durchgeführt. Die Amtsdauer kann auf Wunsch beliebig verlängert werden.

V Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Spenden und Legate
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Veranstaltungen der Gruppe Rägaboga haften die Eltern für Ihre Kinder.

VI. Diverses

Art. 22 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Bei Kursen können Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, sowie die Emailadresse der Teilnehmerinnen zwecks Durchführung geteilt und bekannt gegeben werden.

Auch dürfen diese Daten dem Kantonalverband und Dachverband zur Erfüllung des Vereinszweckes mitgeteilt werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite des Vereins.

Art. 23 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand bei Bedarf.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der HV anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an die Gruppierungen gem. Art. 14 übergeben. Sofern die Untergruppen nicht weiter bestehen bleiben, wird das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde Rüthi angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Katholischen Kirchgemeinde zu, mit der Zweckbestimmung für Frauenförderung und- Bildung innerhalb der Pfarrei Rüthi.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. März 2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmung und treten sofort in Kraft.

Rüthi 7. März 2026

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Fabienne Segmüller

Anja Bösch

Aktuarin

Präsidentin Rägäboga

Tanja Heeb

Laura Kühnis